

**Amtliche
Verlautbarung**

Laufende Nummer:	5/2023
Datum der Veröffentlichung:	13. Juni 2023

Thema:	Änderung der Wahlordnung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
---------------	--

Die 43. Delegiertenversammlung hat am 25. Mai 2023 auf Grund von Art. 11 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2, Art. 65 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) folgende Änderungen der Wahlordnung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beschlossen:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat die Änderung dieser Wahlordnung mit Schreiben vom 06. Juni 2023, Aktenzeichen G32a-G8538-2023/1-15, genehmigt.

„I.

Die Wahlordnung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Wahlordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern¹“

2. Die Einleitung wird wie folgt neu gefasst:

„vom 19. Mai 2021

Die Delegiertenversammlung hat am 19. Mai 2021 auf Grund von Art. 63 Absatz 2, Art. 65 i.V.m. Art. 11 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die folgende Wahlordnung beschlossen. Die Wahlordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Mai 2023.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Bayern (Kammer) bestellt der Vorstand der Kammer einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin (Wahlleitung) und zwei wahlberechtigten Mitgliedern der Kammer sowie der jeweiligen Stellvertretung. ²Wer als wahlberechtigtes Mitglied des Wahlausschusses oder als dessen Stellvertretung bestellt ist, verliert dieses Amt mit Eingang eines ihn oder sie als sich bewerbende Person bezeichnenden Wahlvorschlags bei der Wahlleitung, der die Erklärungen nach § 8 Absatz 4 Buchstabe b) enthält. ³Der Wahlausschuss kann sich der Unterstützung

¹ Die in der vorliegenden Wahlordnung verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle der Kammer bedienen.
⁴Diese sind dazu auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses, besonders zu verpflichten.“

b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „aufgeführten“ das Wort „Sitzungen“ hinzugefügt.

c) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „entsprechend dem Verhältnis der Zahl der den beiden Gruppen angehörenden Kammermitgliedern“ ersatzlos gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Delegierten sind von den Kammermitgliedern in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen.“

c) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

d) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) werden das Wort „Listen“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c) wird das Wort „Listen“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Wahlleitung gibt nach Abschluss der Liste der Wahlberechtigten gemäß § 7 Absatz 7 die ermittelte Zahl der wahlberechtigten Personen und die zu wählende Zahl von Delegierten bekannt und fordert im Rahmen der zweiten Wahlbekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 8 auf.“

d) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) werden nach den Wörtern „§ 13 Absatz 4“ die Wörter „Satz 1“ hinzugefügt.

e) In Absatz 4 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Listen“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Wahlleitung legt die gemeinsame Liste der Wahlberechtigten für die Berufsgruppen an.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Listen“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Die Liste der Wahlberechtigten wird unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen und der Wohnanschrift angelegt.“
- e) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Listen“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.
- f) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Die Liste der Wahlberechtigten ist an einem oder mehreren von der Wahlleitung festzulegenden Ort oder Orten während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht auszuliegen.“
- g) In Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- h) In Absatz 3 Satz 7 wird das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- i) In Absatz 3 Satz 8 werden die Wörter „den Listen“ durch die Wörter „der Liste“ ersetzt.
- j) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Liste der Wahlberechtigten (Berufsgruppe)“ durch das Wort „Berufsgruppe“ ersetzt.
- k) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Listen“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.
- l) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Listen“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.

m) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Liste der Wahlberechtigten wird als Adresslisten für die Versendung der Wahlbekanntmachungen und der Wahlmittel herangezogen.“

n) In Absatz 8 werden die Wörter „den Listen“ durch die Wörter „der Liste“ ersetzt.

o) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Listen“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Wahlvorschläge sind von einer einreichenden Person zu erstellen. ²Dabei können die Berufsgruppen bei der Erstellung der Wahlvorschläge in einem Wahlvorschlag gemeinsam enthalten sein.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 wahlberechtigten Kammermitgliedern (Unterstützende) unterschrieben sein. ²Die sich bewerbenden Personen sind zugleich Unterzeichnende ihres Wahlvorschlages. ³Die Wahlvorschläge dürfen höchstens 45 sich bewerbende Personen enthalten. ⁴Vorgeschlagene sich bewerbende Personen sind auf dem Wahlvorschlag in erkennbarer Rangfolge aufzuführen. ⁵Die Person, die den Wahlvorschlag einreicht, vergibt einen Listennamen, der maximal 55 Zeichen enthalten darf. ⁶Soweit ein Listenname mehrfach eingereicht wird, kann derjenige Wahlvorschlag den Namen führen, der diesen Listennamen zuerst bei der Wahlleitung eingereicht hat (§ 9 Absatz 1). ⁷Die Wahlleitung informiert diejenigen, die den Listennamen deshalb nicht verwenden dürfen, unverzüglich über die Ablehnung des Listennamens. ⁸Bei gleichzeitigem Eingang des Listennamens entscheidet das Los. ⁹Den Losentscheid fällt die Wahlleitung in Anwesenheit ihrer Stellvertretung.“

c) Absatz 4 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Berufsgruppe, Ort der Berufsausübung oder Hauptwohntort der sich bewerbenden Personen; bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben, welcher auch abgekürzt werden kann, wenn die sich bewerbende Person unter diesem Namen besser bekannt ist,“

d) In Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Angabe des akademischen Grades „Dr.“ oder „Ph.D.“ ohne Fachbereich sowie die Angabe der Amtsbezeichnung oder des akademischen Titels „Prof.“ oder „Priv.-Doz.“ ohne Fachbereich einer sich bewerbenden Person ist im Wahlvorschlag und auf dem Stimmzettel (§ 11 Absatz 2 Satz 3) zulässig, sofern diese akademischen Grade, akademischen Titel und Amtsbezeichnungen zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags der Kammer durch amtlich beglaubigte Abschriften oder amtlich beglaubigte Fotokopien nachgewiesen sind.“

e) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

f) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

8. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „Mitglieder der Berufsgruppe“ durch das Wort „Kammermitglieder“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Für die zugelassenen Wahlvorschläge lässt die Wahlleitung den Stimmzettel fertigen. ²Sollten die Wahlvorschläge nicht auf einem Stimmzettel abgebildet werden können, lässt die Wahlleitung weitere Stimmzettel fertigen; die Platzierung der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln hängt von der Ordnungsnummer nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ab.“

b) Absatz 2 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„¹Der Stimmzettel trägt die Überschrift „Wahl der Delegierten der Psychotherapeutenkammer Bayern“. ²Das Ende der Wahlzeit wird auf dem Stimmzettel vermerkt. ³Der Stimmzettel enthält alle in den nach § 9 Absatz 4 zugelassenen Wahlvorschlägen vorgeschlagenen sich bewerbenden Personen mit den Angaben des § 8 Absatz 4 Buchstabe a) ohne Geburtsdatum und des § 8 Absatz 5 in der Reihenfolge der Ordnungsnummern nach § 9 Absatz 1 Satz.“

c) Absatz 2 Satz 4 Buchstabe b) werden nach den Wörtern „§ 13 Absatz 4“ die Wörter „Satz 1“ hinzugefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Stimmzettel für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Kammer,“

b) Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) ein innerer Briefumschlag (§ 11 Absatz 1) (Wahlumschlag) mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Delegierten der Psychotherapeutenkammer Bayern“; das Jahr, in dem die Wahl stattfindet, ist anzugeben,“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt.

11. § 13 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die stimmberechtigte Person kann bis zu 45 Stimmen vergeben. ²Die stimmberechtigte Person kann ihre Stimmen an sich bewerbende Personen aller Berufsgruppen vergeben.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „(Kumulieren)“ ersatzlos gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Nimmt die stimmberechtigte Person einen Wahlvorschlag, der mehr sich bewerbende Personen enthält, als ihr Stimmen nach § 13 Absatz 4 Satz 1 zustehen, durch Kennzeichnung in der Kopfleiste unverändert an, vergibt sie so viele Stimmen, wie ihr nach § 13 Absatz 4 Satz 1 zustehen und zwar in der Rangfolge von oben nach unten. ²Nimmt die stimmberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge unverändert an, die insgesamt gleich viele oder weniger sich bewerbende Personen enthalten, als ihr Stimmen nach § 13 Absatz 4 Satz 1 zustehen, vergibt sie an jede sich bewerbende Person der Wahlvorschläge eine Stimme und verzichtet auf ihre weiteren Stimmen. ³Die unveränderte Annahme mehrerer Wahlvorschläge, die insgesamt mehr sich bewerbende Personen enthalten, als der stimmberechtigten Person Stimmen nach § 13 Absatz 4 Satz 1 zustehen, ist unzulässig.“

13. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

14. In § 16 Satz 1 werden die Wörter „Delegiertensitze in ihrer Berufsgruppe zu vergeben sind“ durch die Wörter „ihr Stimmen nach § 13 Absatz 4 Satz 1 zustehen“ ersetzt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Ist die Gesamtstimmenzahl nicht überschritten, wurde jedoch die zulässige Stimmenzahl für eine sich bewerbende Person oder mehrere sich bewerbende Personen überschritten, sind nur die überzähligen Stimmen hinsichtlich der sich bewerbenden Person oder des handschriftlich hinzugefügten wahlberechtigten Kammermitglieds ungültig.“

b) In Absatz 12 Satz 1 werden die Wörter „in einer Berufsgruppe“ ersatzlos gestrichen.

c) In Absatz 12 Satz 4 werden die Wörter „das Dreifache der in dieser Berufsgruppe“ durch das Wort „die“ ersetzt.

d) Absatz 13 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Die danach ermittelten Gesamtstimmenzahlen eines jeden Wahlvorschlages werden multipliziert mit der Gesamtzahl der zu wählenden Delegierten und dann geteilt durch die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die auf alle Wahlvorschläge entfallen sind.“

e) Absatz 13 Satz 8 wird ersatzlos gestrichen.

f) In Absatz 14 Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

16. In § 20 Abs. 2 S. 1 wird das Wort „Personen“ durch das Wort „Person“ ersetzt.

II.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.“

München, den 13. Juni 2023

Psychotherapeutenkammer Bayern

gez. Dr. Nikolaus Melcop
Präsident